

20.01.2015

Drucksache 009/15

Bildungs- und Teilhabepaket;
Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Unna für alle vom geänderten
Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	03.03.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	09.03.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	10.03.2015	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Berichterstattung	Dezernent Rüdiger Sparbrod

Budget	50	Arbeit und Soziales
Produktgruppe	50.03	Teilhabe- und Förderleistungen
Produkt	50.03.07	Bildung und Teilhabe

Haushaltsjahr	2015	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	1.187.000,00

Beschlussvorschlag

- Der Kreis Unna erbringt die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zukünftig für alle vom Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
- Der Landrat wird ermächtigt, auf der Grundlage der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den kreisangehörigen Kommunen eine dementsprechende Änderungsvereinbarung zu schließen und der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorzulegen.
- Mit den kreisangehörigen Kommunen ist einvernehmlich abzustimmen, wie die Aufwendungen für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes an leistungsberechtigte Asylbewerber aufgebracht werden.

Sachbericht

1. Einleitung

Im Zuge des Änderungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 10.12.2014 wurde u.a. auch die Anspruchsberechtigung auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes erweitert.

Zukünftig sollen **alle** vom AsylbLG erfassten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene schon von Anfang an und beginnend mit dem Aufenthalt im Bundesgebiet einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend dem SGB XII haben. Damit soll eine Ausgrenzung von vornherein vermieden werden.

Die Änderungen treten zum 01. März 2015 in Kraft.

2. Bisherige Zuständigkeiten für das Bildungs- und Teilhabepaket im Kreis Unna

2.1 Jobcenter Kreis Unna und Kreis Unna

Nach den bundesweit großen Anlaufschwierigkeiten im Jahr 2011 hat sich die Antragsbearbeitung im Kreis Unna inzwischen zu einer regel- und routinehaften Sachbearbeitung entwickelt. Insbesondere hat sich bewährt, dass nur zwei Stellen im Kreisgebiet, nämlich das Jobcenter und der Kreis Unna, für die Abwicklung des Bildungs- und Teilhabepaketes verantwortlich zeichnen. Dabei sind die Zuständigkeiten wie folgt geregelt:

- Das Jobcenter bedient alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im SGB II-Bezug im Kontext der sonstigen Hilfestellung („aus einer Hand“) auch mit Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes.
- Der Kreis Unna ist hingegen für alle sonstigen Anträge nach anderen Rechtsgebieten zuständig, d.h. für Leistungsberechtigte mit Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag oder SGB XII-Leistungen.

2.2 Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

Bislang haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nur als sog. Analog-Leistungsempfänger nach § 2 Abs. 1 AsylbLG alt einen Rechtsanspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, und zwar gegenüber den Kommunen als originär zuständiger Stelle. Für sog. Grundleistungsempfänger stehen diese Leistungen im Ermessen der Kommunen als Leistungsträger, und zwar als sonstige Leistung gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG alt.

Im Kreis Unna ist die Aufgabenwahrnehmung für diese Zielgruppe zurzeit noch wie folgt geregelt:

- Im Rahmen der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung mit den kreisangehörigen Kommunen vom 12.12.2011 hat der Kreis Unna - nicht zuletzt als Beitrag zur interkommunalen Zusammenarbeit - die Zuständigkeit für Analogberechtigte nach § 2 AsylbLG alt anstelle der Kommunen übernommen (siehe **Anlage 1**).
- Für die freiwilligen Leistungen an Grundleistungsempfänger ist einvernehmlich die Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden beibehalten worden. Hierzu gehören auch Leistungen nach dem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“, die über ein Antrags-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren nach den entsprechenden Förderrichtlinien abgewickelt werden.

3. Angebot des Kreises Unna nach der Gesetzesänderung

Für den Fall, dass für alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes begründet wird, hat der Kreis Unna schon in 2011 seine Bereitschaft zugesagt, auch diese Zielgruppe von den Kommunen in seine Zuständigkeit zu übernehmen. Diese Situation ist jetzt durch das Änderungsgesetz zum AsylbLG eingetreten.

Die Kommunen sind deshalb am 20.01.2015 schriftlich zu einer Stellungnahme und Rückmeldung aufgefordert worden, ob sie von diesem Angebot Gebrauch machen. Außerdem sind sie gebeten worden, dem Kreis Unna einen Überblick über Leistungsempfänger, Fallzahlen und Kostenumfang im Zeitraum 01.01. - 31.12.2014 zu verschaffen.

Die Auswertung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Alle Kommunen stehen der Aufgabenübertragung an den Kreis Unna positiv gegenüber und haben zugestimmt.
- Aus der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, dass im Jahr 2014 kreisweit 395 Bewilligungen mit einem Finanzvolumen von 54 T€ ausgesprochen worden sind (die Aufteilung auf die Kommunen kann der beigefügten **Anlage 2** entnommen werden):

	Anzahl ¹⁾	Bewilligungen ^{2,3)}	Aufwendungen ^{2,3)}
Anzahl anspruchsberechtigter Kinder/Jugendlicher	246		
Schulausflüge/-klassenfahrten		53	10.068,49 €
Schulbedarfspaket		198	14.111,98 €
Schülerbeförderungskosten		6	111,40 €
Lernförderung		9	1.866,00 €
Mittagsverpflegung		111	26.533,00 €
Mittagsverpflegung Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit"		11	1.065,32 €
Soziale und kulturelle Teilhabe		7	269,00 €
gesamt	246	395	54.025,19 €

1) Angaben zu den Anspruchsberechtigten soweit vorhanden; ggf. letzte verfügbare Zahl

2) Daten der Stadt Kamen können aktuell nicht zur Verfügung gestellt werden.

3) In der Gemeinde Holzwickede ist es zu keinerlei Bewilligungen gekommen.

4. Bewertung und Auswirkungen auf die Personal- und Finanzressourcen des Kreises Unna

Im Stellenplan des Kreises Unna werden zurzeit 5,50 Planstellen für die kreisweite Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes vorgehalten. Damit sind im Jahr 2014 über alle Leistungsarten hinweg 8.566 Anträge bearbeitet worden. Die von den Kommunen im Jahr 2014 ausgesprochenen Bewilligungen erreichen eine Anzahl von 395; dies entspricht einem Anteil von 4,61 % aller vom Kreis bewilligten Anträge.

Angesichts des geringen Umfangs und der Tatsache, dass es beim Kreis von 2013 auf 2014 ohnehin einen geringen Rückgang der Antragseingänge (- 370) gegeben hat, geht die Verwaltung bis auf Weiteres davon aus, dass für die Übernahme der neuen Zielgruppe keine zusätzlichen Personalressourcen zu schaffen sind. Die weitere Entwicklung muss jedoch angesichts der

Anlage 1

tagesaktuellen Diskussion um die Asyl- und Flüchtlingspolitik aufmerksam beobachtet werden. Bei deutlich steigenden Fallzahlen behält sich die Verwaltung vor, weitere Personalbedarfe anzumelden.

Auch die finanziellen Aufwendungen der Kommunen in Höhe von 54 T€ bewegen sich im Verhältnis zu den gesamten Nettoaufwendungen des Kreises Unna für das Bildungs- und Teilhabepaket in Höhe von 3.395 T€ in 2014 auf sehr geringem Niveau. Sie entsprechen einem Anteil von 1,59 %. Aus der Sicht der Verwaltung sollte es deshalb nicht zu regelmäßigen Kostenerstattungen zwischen dem Kreis und den Kommunen kommen. Vielmehr wird die Umlagevariante favorisiert. Da die Kostenbelastungen der einzelnen Kommunen jedoch variieren, sollte die finanzielle Abwicklung am Ende einer einvernehmlichen Absprache mit den Kommunen vorbehalten sein.

5. Weiterer Verfahrensgang und Zeitplanung

Der weiteren Verfahrensgang sieht wie folgt aus:

- Um eine Zuständigkeit des Kreises Unna formell zu begründen, ist die bestehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung zu verändern und zu erweitern. Der Entwurf geht dann zunächst in das Abstimmungsverfahren mit den Kommunen.
- Die Vereinbarung ist durch die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- Aus dem ersten Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung Arnsberg ist bekannt, dass auch von allen beteiligten Kommunen formelle Ratsbeschlüsse erwartet werden.
- Nach der Genehmigung erfolgt noch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Aufgrund der vielen Unwägbarkeiten ist leider eine konkrete Zeitplanung noch nicht möglich. Der formale Akt der Aufgabenübertragung wird jedoch deutlich nach dem 01.03.2015 liegen. Insofern hält es die Verwaltung für sinnvoll, wenn ab dem Stichtag im Vorgriff auf die Vereinbarung bereits auf freiwilliger Basis die Antragsbearbeitung für alle vom AsylbLG erfassten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch den Kreis Unna übernommen wird. Eine solche Übergangsregelung wird den Kommunen nach dem Grundsatzbeschluss im Kreistag am 10.03.2014 angeboten.

Anlagen

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Aufgabenübertragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf den Kreis Unna
2. Übersicht der Grundleistungs-Empfänger nach § 3 AsylbLG und der Leistungsarten Bildung und Teilhabe (BuT) in der Zeit vom 01.01.2014 – 31.12.2014 der Städte und Gemeinden im Kreis Unna

schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), in Verbindung mit der Nummer 3.10, Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 3.9.1, Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 2797), zuletzt geändert am 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470) genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick darauf vorzunehmen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(278)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 6

3

Kommunal-Angelegenheiten

20. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat, und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, vertreten jeweils durch den Bürgermeister zur Aufgabenübertragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf den Kreis Unna

Präambel

Bedürftige Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes:

- Mehrtätige Fahrten und Tagesausflüge im schulischen Bereich und in Kindertageseinrichtungen
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung

- Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen und Horten
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Das neue Bildungs- und Teilhabepaket soll gezielt auch Kinder und Jugendliche unterstützen, deren Eltern leistungsberechtigt auf Analogleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, und ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen eröffnen.

Damit der Kreis Unna zentral für alle bedürftigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des SGB II (die in die Zuständigkeit des Jobcenters Kreis Unna fallen) das Bildungs- und Teilhabepaket umsetzen kann, schließen der Kreis Unna sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gem. §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621/SGV NRW 202) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- (1) Auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend anzuwenden, sofern diese über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten AsylbLG-Leistungen erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben (sog. Analogleistungen; § 2 Abs. 1 AsylbLG). Dementsprechend haben auch minderjährige Kinder Anspruch auf Analogleistungen, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft derartige Leistungen erhält.
- (2) Mit dem Gesetz zur Änderung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII (BGBl. I Nr. 12 vom 29. 3. 2011) ist ein Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eingeführt worden. Auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 34 und 34 a SGB XII haben auch die Empfängerinnen und Empfänger von Analogleistungen nach dem AsylbLG einen Anspruch.
- (3) Zuständig für die Durchführung des AsylbLG sind die Gemeinden (§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes).

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Unna sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden vereinbaren, dass der Kreis Unna die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 2 AsylbLG i. V. m. § 34 und 34 a des SGB XII für Leistungsberechtigte mit Analogleistungen in seine Zuständigkeit übernimmt und sich verpflichtet, diese Aufgaben für alle Städte und Gemeinden durchzuführen.
- (2) Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe gehen damit auf den Kreis Unna über. Personal- und Organisationshoheit liegen beim Kreis Unna.
- (3) Der Kreis Unna verpflichtet sich, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden regelmäßig statistische Daten und Tabellen zur Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes in der jeweiligen Kommune zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Sofern das Land NRW nach Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen einen finanziellen Ausgleich für die entstehenden notwendigen Aufwendungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leistet, wird vereinbart, dass dieser Aufwendersersatz in vollem Umfang an den Kreis Unna weitergeleitet wird.
- (2) Der Aufwendersersatz umfasst die Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie die eigentlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe.
- (3) Mehraufwendungen werden vom Kreis Unna getragen und über die allgemeine Kreisumlage gedeckt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Der Kreis Unna weist auf die Bekanntmachung im „Amtsblatt des Kreises Unna“ hin.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals zum 31. 12. 2014 – danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr schriftlich gekündigt werden. Sofern eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde kündigt, ist hiervon nicht die Gültigkeit der Vertragsverhältnisse mit den anderen kreisangehörigen Städten und Gemeinden betroffen.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Unna, den 12. Dezember 2011

Für den Kreis Unna:

gez. Michael Makilolla Landrat	gez. Rüdiger Sparbrod Dezernent für Arbeit und Soziales
-----------------------------------	---

Für die Stadt Bergkamen:

gez. Roland Schäfer Bürgermeister	gez. Bernd Wenske Beigeordneter für Jugend und Soziales
--------------------------------------	---

Für die Gemeinde Bönen:

gez. Rainer Eßkuchen Bürgermeister	gez. Edelgard Blümel Fachbereichsleiterin für Soziales
---------------------------------------	--

Für die Stadt Fröndenberg:

gez. Friedrich-Wilhelm Rebbe Bürgermeister	gez. Günter Freck Beigeordneter
---	------------------------------------

Für die Gemeinde Holzwickede:

gez. Jenz Rother Bürgermeister	gez. Heribert Schönauer Beigeordneter
-----------------------------------	--

Für die Stadt Kamen:

gez. Hermann Hupe Bürgermeister	gez. Jörg Mösgen 1. Beigeordneter
------------------------------------	--------------------------------------

Für die Stadt Lünen:

gez. Hans Wilhelm Stodollick Bürgermeister	gez. Günter Klencz 1. Beigeordneter für Jugend und Soziales
---	---

Für die Stadt Schwerte:

gez. Heinrich Böckelühr Bürgermeister	gez. Hans-Georg Winkler 1. Beigeordneter für Familie, Jugend und Soziales
--	--

Für die Stadt Selm:

gez. Mario Löhr Bürgermeister	gez. Sylvia Engemann Beigeordnete für Familie, Jugend und Soziales
----------------------------------	--

Für die Stadt Unna:

gez. Werner Kolter Bürgermeister	gez. Uwe Kutter Beigeordneter für Familie, Jugend und Soziales
-------------------------------------	--

Für die Stadt Werne:

gez. Lothar Christ Bürgermeister	gez. Frank Gründken Dezernent für Soziales
-------------------------------------	---

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Aufgabenübertragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf den Kreis Unna – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 28. Dezember 2011
31.1.6-12

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag: L. S.
gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 28. Dezember 2011
31.1.6-12

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag: L. S.
gez. Normann

(804) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 7

Übersicht der Grundleistungs-Empfänger nach § 3 AsylbLG und der Leistungsarten Bildung und Teilhabe (BuT) in der Zeit vom 01.01.2014 - 31.12.2014 der Städte und Gemeinden im Kreis Unna

Stadt/Gemeinde	Bergkamen			Bönen			Fröndenberg		
	Anzahl	Bewilligungen	Aufwendungen	Anzahl	Bewilligungen	Aufwendungen	Anzahl	Bewilligungen	Aufwendungen
Anzahl anspruchsberechtigter Kinder/Jugendlicher**)	25			14			20		
Schulbusausflüge/-klassenfahrten		0	0,00 €		1	100,00 €		1	110,00 €
Schulbedarfspaket		24	2.400,00 €		5	500,00 €		10	700,00 €
Schülerbeförderungskosten		0	0,00 €		0	0,00 €		6	111,40 €
Lernförderung		0	0,00 €		0	0,00 €		1	126,00 €
Mittagsverpflegung		5	1.727,00 €		6	1.570,00 €		10	1.321,00 €
Mittagsverpflegung Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit"		0	0,00 €		0	0,00 €		0	0,00 €
Soziale und kulturelle Teilhabe		0	0,00 €		0	0,00 €		1	77,00 €
gesamt	25	29	4.127,00 €	14	12	2.170,00 €	20	29	2.445,40 €

*) Angaben soweit vorhanden; ggf. letzte verfügbare Zahl

Stadt/Gemeinde	Holzwickede			Kamen			Lünen		
	Anzahl	Bewilligungen	Aufwendungen	Anzahl	Bewilligungen	Aufwendungen	Anzahl	Bewilligungen	Aufwendungen
Anzahl anspruchsberechtigter Kinder/Jugendlicher**)	0			81			73		
Schulbusausflüge/-klassenfahrten		0	0,00 €		4	705,00 €		22	1.916,00 €
Schulbedarfspaket		0	0,00 €		25	1.550,00 €		94	4.990,00 €
Schülerbeförderungskosten		0	0,00 €					0	0,00 €
Lernförderung		0	0,00 €					0	0,00 €
Mittagsverpflegung		0	0,00 €		23	4.409,00 €		23	7.230,00 €
Mittagsverpflegung Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit"		0	0,00 €					0	0,00 €
Soziale und kulturelle Teilhabe		0	0,00 €		4	240,00 €		2	28,00 €
gesamt	0	0	0,00 €	81	56	6.904,00 €	73	141	14.164,00 €

*) Angaben soweit vorhanden; ggf. letzte verfügbare Zahl

In der Gemeinde Holzwickede ist es zu keinerlei Bewilligungen gekommen.

Stadt/Gemeinde	Schwerte			Selm			Unna		
	Anzahl	Bewilligungen	Aufwendungen	Anzahl	Bewilligungen	Aufwendungen	Anzahl	Bewilligungen	Aufwendungen
Anzahl anspruchsberechtigter Kinder/Jugendlicher*)	11			16			75		
Schulausflüge/-klassenfahrten	*1)	6.500,00 €			6	182,00 €		14	856,00 €
Schulbedarfspaket					16	898,00 €		40	4.000,00 €
Schülerbeförderungskosten					0	0,00 €		0	0,00 €
Lernförderung					0	0,00 €		8	1.740,00 €
Mittagsverpflegung					7	1.512,00 €		59	13.037,00 €
Mittagsverpflegung Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit"		11	1.065,32 €		0	0,00 €		0	0,00 €
Soziale und kulturelle Teilhabe					0	0,00 €		4	164,00 €
gesamt	11	11	7.565,32 €	16	29	2.592,00 €	75	125	19.797,00 €

*) Angaben soweit vorhanden; ggf. letzte verfügbare Zahl

*1) die Summe bezieht sich auf Schulausflüge/-Klassenfahrten, Schulbedarf und Lernförderung, differenzierte Angaben sind nicht möglich

Stadt/Gemeinde	Werne		
Anzahl	Bewilligungen	Aufwendungen	
Anzahl anspruchsberechtigter Kinder/Jugendlicher*)	12		
Schulausflüge/-klassenfahrten		9	404,49 €
Schulbedarfspaket		9	623,98 €
Schülerbeförderungskosten		0	0,00 €
Lernförderung		0	0,00 €
Mittagsverpflegung		1	136,00 €
Mittagsverpflegung Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit"		0	0,00 €
Soziale und kulturelle Teilhabe		0	0,00 €
gesamt	12	19	1.164,47 €

Anzahl *2)	Ausführungen zu Schwerte	Kommunen insgesamt (siehe auch Ausführungen zu Schwerte)	
		Bewilligungen *2)	Aufwendungen *2)
	Anzahl anspruchsberechtigter Kinder/Jugendlicher*)	327	
	Schulausflüge/-klassenfahrten	57	10.773,49 €
	Schulbedarfspaket	223	15.661,98 €
	Schülerbeförderungskosten	6	111,40 €
	Lernförderung	9	1.866,00 €
	Mittagsverpflegung	134	30.942,00 €
	Mittagsverpflegung Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit"	11	1.065,32 €
	Soziale und kulturelle Teilhabe	11	509,00 €
	gesamt	327	60.929,19 €

*2) aktualisiert um 1 Kommune